

Prüfungsordnung

**für die Studiengänge der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**Besonderer Teil:
Pflegepädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Pflegepädagogik mit dem Abschluss Master of Arts	1
§ 1 Studiengangsziele	1
§ 2 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	1
§ 3 Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster	2
§ 5 Modulprüfungen	3
§ 6 Spezielle Regelung zur Lehrprobe und Reflexionsgespräch	3
§ 7 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Masterthesis	3
§ 8 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Masterthesis	3
§ 9 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote	4
§ 10 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	4
§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4

**B. Besonderer Teil:
Pflegepädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

**§ 1
Studiengangsziele**

(1) Der Studiengang qualifiziert, unter Beachtung der allgemeinen Studiengangsziele (Hochschulgesetz), für eine hauptamtliche, vollumfängliche Lehrtätigkeit an Schulen des Gesundheitswesens. Damit werden die im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik erworbenen Kompetenzen erweitert und ein Tätigkeitsfeld ermöglicht, für das der Nachweis eines Masterstudiums notwendig ist. Dabei steht das wissenschaftlich-reflexiv legitimierte, verantwortliche Handeln im Zusammenhang mit der Gestaltung, Ausführung und Evaluation theoretischen Unterrichts sowie der Durchführung von Prüfungen - insbesondere an Pflegebildungseinrichtungen – im Fokus.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden im Studium die für die angestrebten akademischen Bildungsziele notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

**§ 2
Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

(1) Der Zugang zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums in der Fachrichtung Pflegepädagogik mit den Schwerpunkten Berufliche Fachrichtung Pflege, Wirtschaft/Politik und Bildungswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bzw. Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudienganges an einer Berufsakademie voraus.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:

1. ein Bachelor-Zeugnis
2. eine Bachelor-Urkunde
3. ein Diploma Supplement

(3) Ferner setzt das Studium voraus, dass die Bewerberin¹ eine berufliche Ausbildung in einem der nachfolgend näher bezeichneten Pflegeberufe abgeschlossen hat:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger
- Altenpflegerin/ -pfleger
- Pflegefachfrau/ -mann
- Hebamme/ Entbindungspfleger

Die Zugangsvoraussetzung wird ebenso nachgewiesen durch die Vorlage einer Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung in der jeweils geltenden Fassung der Ausbildungsgesetze berechtigt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

(4) Bildungswissenschaftliche Studienelemente können – falls diese im Bachelorstudium nicht oder im geforderten Umfang nicht enthalten sein sollten – wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch paralleles oder nachträgliches Studium von bildungswissenschaftlichen Studienelementen an der KathO NRW im Zweithörerstatus
2. durch paralleles oder nachträgliches Studium von bildungswissenschaftlichen Studienelementen an anderen Hochschulen
3. durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener bildungswissenschaftlicher Kompetenzen

Die Prüfung der Anschlussfähigkeit durch Anrechnung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Ist eine Anrechnung nicht gegeben, ist der Studierende auf den Erwerb der erziehungswissenschaftlichen Studienelemente gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 zu verweisen.

(5) Die Zulassung wird abhängig gemacht

1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren der KathO NRW
2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KathO NRW.

§ 3

Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Professorinnen, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster

(1) Das Studium umfasst in Vollzeit-Form eine Regelstudienzeit von vier Semestern oder in Teilzeit-Form eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterthesis in Vollzeit-Form mit Ablauf des vierten Semesters, in Teilzeit-Form mit Ablauf des achten Semesters, abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Das Studium umfasst neben der modularen Lehrstruktur das pädagogisch praktische Studium sowie die Anfertigung der Masterthesis.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 Semesterwochenstunden, entspricht 3600 Arbeitsstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

(5) Das Studium kann im In- und Ausland stattfinden. Die entsprechenden Regularien (Lehrkontrakt) sind im Vorfeld des In- und Auslandsstudiums mit den beiden Hochschulen zu bestimmen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Modulprüfungen

(1) Im Studienbereich Berufliche Fachrichtung Pflege müssen Modulprüfungen im Umfang von 30 Credits, im Studienbereich Wirtschaft/Politik 30 Credits und im Studienbereich Klinische Pflegerische Perspektive im Umfang von 30 Credits erfolgreich erbracht werden. Im Einzelnen stellen sich Art der Prüfungen gemäß der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsmodalitäten dar.

(2) Die genaue Bezeichnung, Anzahl und Umfang der Modulprüfungen werden als Anhang dem Besonderen Teil A der Prüfungsordnung beigelegt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 6 Spezielle Regelung zur Lehrprobe und Reflexionsgespräch

(1) In der Lehrprobe demonstriert die Studentin Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Sie beinhaltet eine schriftliche Unterrichtsplanung, die Durchführung des geplanten Unterrichts sowie die Reflexion des geplanten und durchgeführten Unterrichts in einem Reflexionsgespräch.

(2) Die Lehrprobe wird in der Regel von mindestens zwei Fachprüfenden abgenommen. Die Erstprüferin muss Professorin an der KathO NRW sein. Der Durchführung des Unterrichts folgt im Zeitabstand von höchstens einem Tag das Reflexionsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer. Die bei der Lehrprobe anwesende Erstprüferin führt das Reflexionsgespräch. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Lehrprobe, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Zweitprüferin in einem Protokoll festzuhalten. Die Gesamtnote wird im Einvernehmen der beiden Fachprüfenden festgesetzt. Vor der Festsetzung haben sie weitere anwesende Prüfende zu hören. Das Ergebnis der Lehrprobe ist der Studentin im Anschluss an das Reflexionsgespräch bekannt zu geben.

§ 7 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Masterthesis

Zur Modulprüfung im Modul Masterthesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Credits bestanden hat.

§ 8 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Masterthesis

Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Masterthesis) beträgt fünf Monate. Die Masterthesis ist innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 9

Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterthesis	zehnfach
Noten der Modulprüfungen mit 3 Credits	einfach
Noten der Modulprüfungen mit 6 Credits	zweifach
Noten der Modulprüfungen mit 9 Credits	dreifach
Noten der Modulprüfungen mit 12 Credits	vierfach

Berechnung der Gesamtnote: Die sich ergebende Summe aus dem jeweiligen Produkt der Modulprüfungsnoten mit dem oben genannten Notengewicht und dem Produkt der Note der Master-Prüfung mit dem Notengewicht zehn wird durch die Anzahl der gewichteten Notenbestandteile (Anzahl der Module jeweils multipliziert mit dem Notengewicht + zehn) dividiert.

§ 10

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

(1) Gemäß der Urkunden vom 30.05.2006, 21.08.2012 und 27.05.2019 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 04.04.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der Fassung vom 01.04.2017 tritt mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Gesundheitswesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

Modulprüfungsübersicht Pflegepädagogik – Vollzeitvariante

Studienbereiche	Module	SWS	cps
Berufliche Fachrichtung Pflege	MPF1.1 Pflegeethik	2	3
	MPF1.2 Pflegewissenschaft im Kontext der Lehre	8	12
	MPF1.3 Pflegecurricula entwickeln und evaluieren	2	3
	MPF1.4 Pflegeunterricht pflegedidaktisch gestalten	4	6
	MPF1.5 Pflegebildungsforschung	2	3
	MPF1.6 Konzeptentwicklung und Forschung	2	3
	Summe der Credits		30
Fach Wirtschaft/Politik	MPF2.1 Pflege als betriebliche Leistung	4	6
	MPF2.2 Sozialer Wandel und Steuerung sozialer Systeme	4	6
	MPF2.3 Berufskundliche Fachdidaktik II	6	9
	MPF2.4 Professionalität des Lehrberufs und -handelns	4	6
	MPF2.5 Grundrechtslehre	2	3
	Summe der Credits		30
Klinische Pflegerische Perspektive	MPB.1 Theorie und Praxis Unterricht (Vertiefung)	4	6
	MPB.2 Pflegepädagogisch handeln und reflektieren	6	9
	MPB.3 Diagnostik, Beratung und Bewertung in pädagogischen Kontexten	4	6
	MPB.4 Curriculumentwicklung und -anwendung	2	3
	MPB.5 Bildungsforschung	2	3
	MPB.6 Techniken beruflichen Handelns (3 Wahlmodule)	2	3
	Summe der Credits		30
Qualifikationsarbeit	Master-Thesis	20	30
Gesamtsumme der Credits			120